

6/SN - 168/ME von 5



ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN - VEREIN

GEGRÜNDET 1848

INGENIEURHAUS

ESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN
FERNRUF: 587 35 36 SERIE
TELEFAX: 587 35 36-5

P. S. KONTO: WIEN 7965.760
CA.-BV. bab. KTO. NR. 43-16 196
EOSPK KTO. NR. 031 - 86385

Wien, 26. Juni 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Dr. Alesch-Korant

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>55</u> -GE/19 <u>P2</u>
Datum: 29. JUNI 1992
Verteilt 30. Juni 1992 <i>Dr.</i>

Betrifft: Zahl 86 000/26-I/7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor
Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren !

Anbei erlauben wir uns 25 Exemplare unserer Stellungnahme
mit der Bitte um Verteilung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Fachgruppe Maschinenwesen

Vorsitzender

Generalsekretär

(Höfrat Dipl.-Ing. Dr. techn. E. Hüttner) (Dipl.-Ing. Dr. techn. G. Widtmann)

**ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN**

G E G R U N D E T 1 8 4 8

I N G E N I E U R H A U SESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN
FERNRUF: 587 35 36 SERIE
TELEFAX: 587 35 36-5P. S. KONTO: WIEN 7965.760
CA.-BV. bab. KTO. NR. 43-16 196
EÖSPK KTO. NR. 031 - 86385**An das
Bundesministerium für Inneres****Postfach 100
1014 W i e n****Wien, 26. Juni 1992****Zahl: 86 000/26-I/7/92****Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten
gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen;
Begutachtungsverfahren****S t e l l u n g n a h m e****Sehr geehrte Damen und Herren !**

Eine genaue Studie des Gesetzesentwurfes hat bei uns sehr starke Bedenken hervorgerufen. Wenn die Sicherheitsbehörden von sich aus nicht mehr in der Lage sind, die ihr obliegenden Tätigkeiten durchzuführen, dann darf nicht die allgemeine Antwort darauf sein, von Dritten hohe finanzielle Beiträge zu fordern.

Wenn man davon ausgeht, daß der Wunsch der Sicherheitsbehörde eine Privatisierung der Belange "Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen" durchzuführen ist, so sollte hier eine echte Privatisierung erfolgen. Bei dem in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Weg, sind zwar von den beteiligten Kreisen die Mittel aufzubringen, aber die Auftragsvergabe erfolgt durch Organe der öffentlichen Sicherheit. Es steht zu befürchten, daß hier innerhalb der staatlichen Organisation ein eigenes Überwachungsorgan aufgebaut werden müßte.

Die Überwachung und Überprüfung der Passagiere bevor sie die Flugzeuge betreten dürfen, stellt sowohl für den Flughafen als auch für die Fluglinien einen besonderes sensiblen Bereich und Engpaß dar.



- 2 -

In diesem Bereich muß somit in Richtung Optimierung der Dienstleistungen und nicht in Richtung Optimierung des Gewinnes vorgegangen werden. Bei einer öffentlichen Ausschreibung und um eine solche würde es sich im vorliegenden Falle handeln, müßte das preisgünstigste Angebot angenommen werden, wobei gleichzeitig eine Bindung für drei Jahre bestehen würde. In diesen drei Jahren kann es jedoch zu einer erheblichen Schädigung der beteiligten Kreise, beispielsweise alleine durch verzögerte Abfertigung, kommen.

Es erscheint somit, wenn bereits eine Privatisierung der oben angeführten Dienstleistungen unabdingbar ist, diese an die Hausherren, in diesem Falle die Flughäfen, z.B. die Wiener Flughafen AG zu übertragen, gegebenenfalls unter Einbindung der österreichischen Fluglinien.

Wir hoffen mit unserer kritischen Stellungnahme gedient zu haben

Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Fachgruppe Maschinenwesen
Der Vorsitzende
Generalsekretär


(Hofrat Dipl.-Ing.
Dr. techn. E. Hüttner)


(Dipl.-Ing. Dr. techn. G. Widtmann)

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1621-1992

Eisenstadt, am 24. 6. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
 Schutz vor Straftaten gegen die
 Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen;
 Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
 Klappe 2220 Durchwahl

zu Zahl: 86 000/26-I/7/92

BUNDESAMT GESETZENTWURF	
Zi.	55 -GE/19
Datum: 29. JUNI 1992	
Verteilt 30. Juni 1992	

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100

1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenen Interessen kein Anlaß zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Lenk

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 24. 6. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

